



3. November 2020

## Rundschreiben an die Schulgemeinde

### Gesichtsvisiere /Mund-Nasenbedeckung

Liebe Lehrkräfte,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
liebe Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

seitens der Landesregierung gibt es in der neuen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ab 02.11.2020 eine Klarstellung zu Mund-Nasen-Bedeckungen:

In § 1a, Abs. 2 heißt es dazu: ***Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Abs. 1 ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern.***

Im Sinne der Verordnung ist es zulässig, das Gesicht auch mit einem Schal oder Tuch anstelle einer Maske schützen.

#### **Sind Gesichts- oder Kinnvisiere erlaubt?**

Nein. Gesichtsvisiere bedecken Mund und Nase nicht vollständig und an der Gesichtshaut anliegend. Sie stellen somit keinen Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung dar, **können jedoch eine sinnvolle Ergänzung zu einer Mund-Nasen-Bedeckung sein.**

Ich bitte Sie und euch eindringlich die o.a. Verpflichtung sehr ernst zu nehmen, um Infektionen zu verhindern.



Philipp Stannarius